

Kundmachung



GEMEINDE
SCHEFFAU
am Wilden Kaiser

Bezirk Kufstein
Land Tirol

Aktenzahl: 100/2018
Betreff: Leinenzwang- und Hundekotentfernungs-Verordnung

Kundmachung

Es wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser in seiner Sitzung am 09.07.2018 zu Punkt 9 der Tagesordnung beschlossen hat, auf Grund des § 6a (2) Landes-Polizeigesetz (LPolizeiG), LGBl. Nr. 60/1976, in der jeweils geltenden Fassung und aufgrund des § 18 (1) Tiroler Gemeindeordnung (TGO) 2001, LGBl. Nr. 36/2001, in der jeweils geltenden Fassung, nachstehende

Verordnung

über einen Leinenzwang sowie die Verpflichtung zur Entfernung von Hundekot zu erlassen:

§ 1

Leinenzwang

- (1) Hunde sind grundsätzlich im gesamten Gemeindegebiet von Scheffau am Wilden Kaiser an einer Leine zu führen.
 - a) An einer nicht mehr als zwei Meter langen Leine sind Hunde in öffentlichen Einrichtungen wie öffentlichen Verkehrsmitteln (z.B. Kaiserjet) und allgemein zugänglichen Gebäuden und Plätzen, Parkanlagen, Schulen und deren Außenbereichen, Kinderspielplätzen und Sportstätten (z.B. Langlaufloipen) zu führen.
 - b) Der (Die) Hundehalter(in) bzw. die für den Hund (die Hunde) verantwortliche Aufsichtsperson hat sicherzustellen, dass Dritte (z.B. Kinder oder andere Passanten) nicht unzumutbar durch den (die) Hund(e) gestört, belästigt oder bedroht werden.
- (2) Ausgenommen vom Leinenzwang sind Diensthunde öffentlicher Dienststellen sowie Jagd- und Rettungshunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes.

§ 2

Verpflichtung zur Entfernung von Hundekot im gesamten Gemeindegebiet

- (1) Der (Die) Hundehalter(in) und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit Hunden bewegen, hat (haben) dafür zu sorgen, dass das gesamte Gemeindegebiet (insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen, Kinderspielplätze und Verkehrsflächen) nicht durch Hundekot verunreinigt wird.
- (2) Der (Die) Hundehalter(in) und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit Hunden bewegen, ist (sind) verpflichtet, die durch seine(n) (ihre(n)) Hund(e) verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in Abfallbehälter zu entsorgen.

§ 3

Strafbestimmungen

- (1) Verstöße gegen § 1 (1) dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 (1) lit. d Landes-Polizeigesetz (LPolizeiG) von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 360,00 bestraft.
- (2) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallende strafbare Handlung bildet und nicht bereits aufgrund der Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960 zu verfolgen ist, eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 (2) TGO 2001 vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu EUR 2.000,00 bestraft.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel der Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser in Kraft.

Angeschlagen am: 31. Aug. 2018

Abgenommen am:



C. Tschugg
Christian Tschugg
Bürgermeister